

Fachbeitrag Artenschutz

BV Neuapostolische Kirche / Fördestraße 51, 24944 Flensburg

31. März 2022



Quelle: Digitaler Atlas Nord ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG

Auftraggeber

Neuapostolische Kirche
Nord- und Ostdeutschland
Thurnithstraße 20
30519 Hannover

Auftragnehmer

Dipl. Biol. Gerrit Görrissen
Petersenallee 17
24960 Glücksburg

Inhalt

1	Anlass und Aufgabe / Rechtliche Grundlagen	3
2	Methode	3
3	Überprüfung potentiell geeigneter Habitatstrukturen	4
4	Ergebnis	7
4.1	Fledermäuse	7
4.2	Brutvögel	7
5	Konfliktpotential / Hinweise zum Artenschutz	8
5.1	Fledermäuse	8
5.2	Brutvögel	10
6	Zusammenfassung	12
	Literatur und Quellen	13
	Anhang Fotos	14

1 Anlass und Aufgabe / Rechtliche Grundlagen

Es ist geplant, das Gebäude der neuapostolischen Kirche auf o.g. Grundstück abzureißen und ein Wohngebäude zu errichten. Das Plangebiet umfasst ca. 1.900m².

Als Teil des Genehmigungsverfahrens muss eingeschätzt werden, ob dem Gebäude mit den umgebenden Flächen eine Funktion als Lebensstätte für geschützte Tiere zukommt. Aus dem Artenschutz ggfs. abzuleitende Anforderungen an Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz werden benannt.

Aus § 44 (1) BNatSchG ergibt sich, dass alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs VI der FFH-Richtlinie, d.h. alle europarechtlich geschützten Arten, relevant sind. Bei Berücksichtigung des jeweils anzunehmenden Verbreitungsgebietes sowie fehlender bzw. ungeeigneter Habitatstrukturen, beschränkt sich im Planungsgebiet die notwendige Betrachtung auf folgende Artengruppen:

- europäische Vogelarten
- Fledermausarten, die Gebäude oder Bäume als Quartiere (Wochenstuben, Tagesverstecke, Winterquartiere usw.) nutzen

Zudem ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG beeinträchtigt werden.

Die angewandte Methodik orientiert sich an der Mustergliederung für den Artenschutzfachbeitrag vom LBV-SH/AfPE (2016).

2 Methode

Die Auftragsvergabe gibt eine Bearbeitung des Fachbeitrages im März 2022 vor; zu dieser Zeit ist es nicht möglich, auf den Planflächen eine Erfassung der vorkommenden Fledermausarten bzw. Brutvögel durchzuführen.

Für die Erfassung von Fledermäusen wären hierfür im Sommerhalbjahr nächtliche Begehungen und Nachweise per Sicht bzw. über einen Detektor/Horchboxen notwendig; die Erfassung von Vögeln wäre über Nachweise revieranzeigenden Verhaltens im Frühjahr und Sommer durchzuführen.

Entsprechend reduziert sich vorliegende Arbeit auf eine Potentialeinschätzung durch die Beschreibung ggfs. für Fledermäuse bzw. Vögel geeigneter Strukturen sowie eine Kontrolle einsehbarer Spalten und Höhlungen auf Fledermaus-Besatz und geht in der Ergebnisdarstellung von einem `Worst-Case-Ansatz` aus.

Über einen Ortstermin am 18. März 2022 erfolgte eine Untersuchung des Gebäudes mit den angrenzenden Gartenflächen.

Dafür wurde, teilweise unter Zuhilfenahme eines Fernglases, eine Überprüfung aller zugänglichen bzw. sichtbaren äußeren Gebäudeteile durchgeführt und nach Hinweisen gesucht, die eine aktuelle oder frühere Besiedlung durch geschützte Tiere belegen.

Für den eventuellen Nachweis von Fledermäusen wurde besonders am Dach, an der Fassade und an Übergängen der Fassaden zum Dach auf Kot- und Urinspuren sowie auf Totfunde geachtet. Das Ausleuchten von Spalten, Nischen, Vorsprüngen usw. wurde unter Zuhilfenahme einer starken Taschenlampe und teilweise eines Spiegels durchgeführt. Entsprechend erfolgte auch eine Überprüfung der Bäume im Plangebiet.

Möglicherweise für Vögel geeignete Gebäude-Teilbereiche (Gebäudenischen, Dachüberstände) wurden auf Nester bzw. Nistmaterial, Kotspuren, Federn und Totfunde überprüft. Auch im Bereich der Gartenfläche mit Bäumen, Strauch-, Hecken- sowie Stauden- und Grasvegetation erfolgte eine entsprechende Kontrolle auf Vogelbrutplatz-Hinweise.

3 Überprüfung potentiell geeigneter Habitatstrukturen

Lage im Raum

Das Plangebiet ist Teil des Stadtgebietes von Flensburg/Mürwik und liegt inmitten städtischer Bebauung und Infrastruktur; die südlich angrenzende viel befahrene Fördestraße verursacht auf dem Grundstück erheblichen Lärm und Unruhe.

In der näheren Umgebung befinden sich aber auch Großbäume, städtische Grünflächen und teilweise strukturreiche Haus- und Kleingärten. Naturnahe Lebensräume gibt es mit dem Landschaftspark Twedter Mark knapp 200 m nordwestlich, dem NSG Twedter Feld gut 900 m südöstlich und dem Osbektal knapp 500 m südwestlich.

Aufgrund dieser guten Anbindung an potentielle Nahrungshabitate sind die überplanten Flächen grundsätzlich als Standort für Fledermausquartiere bzw. als Lebensraum für Vögel geeignet.

Gebäude Neuapostolische Kirche

Dach / Übergänge verschiedener Gebäudeteile

Am Blechdach (**Fotos 1, 2**) fallen keine aufgebogenen bzw. verschobenen Elemente auf, Spalten bzw. ggfs. kleine Hohlräume, die potentiell von Fledermäusen genutzt werden können, bestehen nicht; direkt unterhalb der Dachspitze besteht womöglich eine Aufwölbung, eine genauere Untersuchung war aber nicht möglich.

Am Übergang der Gebäudefassade zum Dach und im Bereich der Traufen gibt es für Fledermäuse geeigneten Strukturen (**Foto 3**), ebenso bestehen teilweise Spaltenräume am Ansatz der Fallrohre (**Foto 4**).

Nordöstlich an die Kirche angebaut ist ein Flachdachgebäude, hier bestehen am Dach keine für Fledermäuse geeignete Spalten bzw. Höhlungen.

Tiefer in das Gebäude reichende Räume, z. B. durch Zwischenböden, wurden nicht festgestellt

Dachboden

Das Kirchengebäude ist bis unter das Dach ausgebaut, Dachräume sind nicht vorhanden.

Fassade

Die Fassade des Haupt- sowie Nebengebäudes weist durchgehend Lüftungsschlitze (**Foto 5**) auf; hier bestehen Zugänge zu einer Hohlschicht, die der Gebäudeisolierung dient und gleichzeitig als Hohl- und Spaltenraum potentiell für Fledermäuse nutzbar ist.

Fallrohre

Zwischen den Fallrohren und der Fassade bestehen keine für geschützte Arten als Lebensraum geeigneten Strukturen.

Keller

Das Kirchengebäude ist nicht unterkellert.

Garten

Während das Grundstück südlich des Gebäudes fast vollständig versiegelt ist und als Parkplatz genutzt wird, bestehen zu den anderen Seiten jeweils Gartenflächen. Hierbei handelt es sich größtenteils um arten- und strukturarmen Scherrasen; nach Westen und Osten schließen sich den schmalen Rasenstücken jeweils auf der Grundstücksgrenze eine gärtnerisch gepflegte **Buchenhecke *Fagus spec.*** bzw. eine Einzäunung sowie einige Ziergehölze an.

An der West- und Ostseite des Kirchengebäudes gibt es zudem je eine mittelgroße **Kiefer *Pinus spec.*** mit Stammumfang von je ca. 80 cm (**Fotos 6, 7**), die Fällung dieser Bäume ist im Rahmen der Bauarbeiten geplant.

Das nördliche Ende des Grundstücks ist komplett flächig und dicht mit Gehölzen bestanden, wobei sich überwuchernd **Brombeere *Rubus spec.*** ausbreitet; am Übergang von der Rasenfläche zu den Gehölzen ist ein schmaler Saum aus Stauden bzw. Gräsern ausgebildet (**Foto 8**). Neben einigen jungen **Buchen *Fagus spec.*** befindet sich in diesem Gehölzsaum an der nordöstlichen Grundstücksecke eine mächtige, bis zur Krone üppig mit **Efeu *Hedera helix*** bewachsene **Esche *Fraxinus spec.*** (**Foto 9**).

Die Planung sieht eine Rodung des südlichen Teils des Gebüschs vor, wobei aber alle hier bestehenden Bäume erhalten bleiben.

- Zusammenfassend weist das Gebäude über Spalten im Bereich des Überganges Dach / Fassade sowie Spalten in der Fassade einige Elemente auf, die potentiell von gebäudebewohnenden Fledermausarten wie z.B. **Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus***, **Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus*** oder **Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*** genutzt werden können.
- Höhlungen, die als Quartier für Fledermäuse oder Brutplatz für Vögel dienen könnten, wurden an den für die Fällung vorgesehenen Bäumen nicht festgestellt, auch andere für Fledermäuse geeignete Strukturen wie Borkenaufbrüche, Spaltenrisse, Überwallungen an Astabbrüchen usw. sind hier nicht vorhanden.
- die Einzelbäume sowie Hecken- bzw. Gebüsche bieten potentiell Brutplätze für angepasste und wenig stör anfällige Vogelarten des Siedlungsraumes aus der Gilde der Gehölzfreibrüter, der Efeubewuchs an der großen Esche könnte Brutraum auch für Arten der Halbhöhlen- bzw. Nischenbrüter sein, der Saum am Übergang zu den Gehölzen ist potentieller Brutplatz für Vertreter der Bodenbrüter.

4 Ergebnis

- Gesetzlich nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG geschützte Biotope sind vom Bauvorhaben nicht betroffen.

4.1 Fledermäuse

Es konnten über die Untersuchungen in Spalten und Höhlungen an den genannten Gebäudeteilen keine Hinweise gesammelt werden, die eine aktuelle oder frühere nicht nur sporadische Anwesenheit von Fledermäusen belegen.

Trotz intensiven Nachsuchens konnten keine Körperfettspuren, Urinmarken oder Kotkrümel von Fledermäusen gefunden werden.

- zusammenfassend kann eine Quartierfunktion des Gebäudes für Fledermäuse im Sinne einer `Worst-Case-Beurteilung´ aber nicht sicher ausgeschlossen werden; aufgrund der gegebenen Bedingungen ist zumindest eine sporadische Anwesenheit einzelner Tiere, die hier Tagesversteck, Übergangsquartier oder Balzquartier finden können, möglich.

Hinweise auf eine Funktion des Gebäudes als Fledermaus-Winterquartier ergaben sich nicht.

4.2 Brutvögel

In Nischen unter dem Dach, am Übergang verschiedener Gebäudeteile, unter den Traufen oder an der Fassade konnten keine Hinweise auf alte Nistplätze von Vögeln gefunden werden.

Im Garten wurden an den Bäumen und Gehölzen sowie im Bereich der Säume keine vorjährigen oder älteren Vogelneester gefunden.

Zum Zeitpunkt der Begehung hielten sich im Plangebiet revieranzeigend (Gesang bzw. paarsitzend) die Vogelarten *Grünfink Carduelis chloris*, *Zaunkönig Troglodytes troglodytes*, *Amsel Turdus merula*, *Hausperling Passer domesticus* und *Ringeltaube Columba palumbus* auf, für alle genannten Arten ist die Brut im Plangebiet potentiell möglich.

- Zusammenfassend konnten im Bereich des Gebäudes und der Gartenfläche keine aktuellen Brutnachweise oder Spuren ehemaliger Vogel-Nistplätze nachgewiesen werden, im Sinne einer `Worst-Case-Beurteilung´ ist aber davon auszugehen, dass in/an Gehölzen und in Gras-/Staudensäumen Brutplätze bestehen können.

5 Konfliktpotential / Hinweise zum Artenschutz

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten

- wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu töten
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten erheblich zu stören
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten zu zerstören

Um zu vermeiden, dass Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG eintreten, müssen Hinweise zum Artenschutz beachtet werden:

5.1 Fledermäuse

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dem Gebäude eine Funktion als Sommerlebensraum für Fledermäuse zukommt; eine Winterquartiernutzung im Plangebiet ist dagegen nicht wahrscheinlich.

Durch den geplanten Abriss sind folgende Konflikte absehbar, die vermieden, minimiert bzw. ausgeglichen werden müssen:

Tötungsverbot § 44(1)1 BNatSchG

Fledermäuse

Das Gebäude bietet mit Spalten und Hohlräumen geeignete Quartierstrukturen, die außerhalb der Wintermonate von Fledermäusen genutzt werden können.

Die Gefahr der Tötung von Fledermäusen während der Bauarbeiten ist durch eine Bauzeitenbeschränkung zu vermeiden: vom 1.12. bis 28.2. (LBV-SH 2011) sind die Arbeiten möglich.

Werden im angegebenen Zeitraum die Quartiere unbrauchbar gemacht (Rückbau, Verschluss, Verhängen etc.), sind die Arbeiten anschließend ohne zeitliche Befristung möglich.

Da ganzjährig eine Anwesenheit von einzelnen Fledermäusen nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann, sind die Bauarbeiten möglichst umsichtig durchzuführen; bei Fund einer Fledermaus, muss ein sofortiger Arbeitstop eingelegt und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

- Bei Einhaltung der angegebenen Bauzeitenbeschränkung bzw. Vorgehensweise wird ein Verbotstatbestand nach §44 (1)1 nicht ausgelöst.

Störungsverbot § 44 (1)2 BNatSchG

Fledermäuse

Fledermäuse, die potentiell im erweiterten Plangebiet oder direkt benachbart in Gebäuden und Bäumen Quartiere finden, können während der Bauarbeiten durch Lärm, Licht, Erschütterungen und Unruhe gestört werden.

Die Störung von Fledermäusen während derer Hauptaktivitätszeiten wird vermieden, wenn die Abbrucharbeiten innerhalb der genannten Bauzeitenbeschränkung (1.12. bis 28.2. LBV-SH 2011) durchgeführt werden.

Auch Gehölzrodung, Gebäudeneubau und Anlage der Freiflächen können Störungen durch Lärm, Unruhe und Erschütterungen verursachen, es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Tiere im anschließenden Umfeld in/an Gebäuden und Großbäumen weitere geeignete Strukturen finden und ausweichen können.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und somit das Eintreten des Verbotstatbestandes ist nicht zu erwarten.

- Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1)2 BNatSchG ist nicht absehbar.

Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44(1)3 BNatSchG

Fledermäuse

Der Gebäudeabbruch bedeutet potentiell den Verlust von Fledermaus-Lebensstätten; dies ist entsprechend auszugleichen.

Im Rahmen der Entwurfsarbeiten für den Gebäudeneubau ist günstigstenfalls die Schaffung von Quartierstrukturen mit einzuplanen, sodass nach der Fertigstellung Fledermäusen wieder eine Nutzung ermöglicht wird (Zugänge zu Dachräumen, fassadenintegrierte Hohlräume und Spaltenquartiere). Daneben ist auch das Angebot von Kastenquartieren an der neuen Gebäudefassade sinnvoll.

*Zwergfledermaus
Rauhautfledermaus
Mückenfledermaus*

Es sollten mindestens **drei geeignete Sommerquartier-Kästen** in einer Gruppe montiert werden.

Da nicht davon auszugehen ist, dass die lokalen Populationen durch das Vorhaben im Bestand gefährdet sind, ist die Durchführung des Ausgleichs als CEF-Maßnahme nicht erforderlich.

- Bei Umsetzung des Quartiererhalts bzw. der beschriebenen Schaffung von Ersatzquartieren, wird ein Verbotstatbestand nach §44 (1)3 nicht ausgelöst.

5.2 Brutvögel

Die im Plangebiet vorhandenen Bäume, Gehölze und Säume bieten aktuell Strukturen, die von Vögeln als Brutplätze genutzt werden können. Durch das Bauvorhaben entstehen Konflikte, die vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden müssen.

Für die im Bereich der Planflächen anzunehmenden brütenden Vogelarten kann die Konfliktanalyse nach LBV-SH & AFPE 2016 bezogen auf *Artengruppen (Gilden)* erfolgen.

<p><u>Gehölzfreibrüter</u> <u>Bodenbrüter</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>Tötungsverbot § 44(1)1 BNatSchG</u></p> <p>Im Plangebiet bestehen an Bäumen und Gehölzen sowie in Gras- und Staudensäumen geeignete Bruthabitate.</p> <p>Durch Berücksichtigung eines Bauzeitfensters zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar, in dem die Rodungsarbeiten durchgeführt werden, kann im Plangebiet die Tötung von brütenden Vögeln und ihren Fortpflanzungsstadien ausgeschlossen werden.</p> <ul style="list-style-type: none">○ Bei Beachtung wird kein Konflikt nach § 44(1)1 BNatSchG ausgelöst.
---	--

<p><u>Gehölzfreibrüter</u> <u>Bodenbrüter</u> <u>Nischenbrüter</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>Störungsverbot § 44 (1)2 BNatSchG</u></p> <p>Im Plangebiet sowie in direkter Nachbarschaft sind Brutreviere von Vögeln unterschiedlicher Gilden zu erwarten. Störeffekte durch die Bauarbeiten wie Lärm, Unruhe und Erschütterungen können ganzjährig entstehen.</p> <p>Ein Verbotstatbestand würde dann ausgelöst, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Populationen beeinträchtigt wird und das Vorhaben den Bestand der jeweiligen Vogelart nachhaltig schädigt.</p> <p>Im Bearbeitungsgebiet ist ausschließlich ein Vorkommen von kulturfolgenden Vogelarten des Siedlungsbereiches anzunehmen, die sich gegenüber menschlichen Störungen als anpassungsstark zeigen; entsprechend ist davon auszugehen, dass die Tiere die Störungen tolerieren oder in benachbart liegende Lebensräume ausweichen. Nach Abschluss der Rodungs- und Bauarbeiten können Vogelarten des besiedelten Raumes den neuen Lebensraum erschließen, soweit geeignete Strukturen angeboten werden.</p> <ul style="list-style-type: none">○ Es wird kein Konflikt nach § 44(1)2 BNatSchG ausgelöst.
---	--

<p><u>Gehölzfreibrüter</u> <u>Bodenbrüter</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44(1)3 BNatSchG</u></p> <p>Durch die Rodung von Gehölzen sowie die Räumung von Gras- und Staudenflächen werden Brutplätze von Vögeln aus den verschiedenen Gilden zerstört. Dieser Verlust ist über ein neues Nistplatzangebot auszugleichen.</p> <p>Die Grünplanung bzw. -gestaltung muss die Schaffung von Nistmöglichkeiten (Gehölzfreibrüter, Bodenbrüter) berücksichtigen, bei Neupflanzungen sind dementsprechend <u>geeignete Gehölze (Bäume, Busch- und Strauchvegetation) auszuwählen und Raum für Gras- und Staudensäume einzuplanen.</u></p> <p>Da nicht davon auszugehen ist, dass die lokalen Populationen durch das Vorhaben im Bestand gefährdet werden, muss der Ausgleich nicht als CEF-Maßnahme durchgeführt werden.</p> <ul style="list-style-type: none">○ Bei Umsetzung wird kein Verbotstatbestand nach §44 (1)3 ausgelöst.
---	--

6 Zusammenfassung Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

Aus Kap. 5 Konfliktanalyse ergibt sich zusammenfassend folgender artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf:

• Bauzeitenbeschränkung

- Gehölzrodung und Baufeldfreimachung sollten in der Zeit **1. Oktober – 28. Februar** durchgeführt werden.
- Der Gebäudeabbruch sollte in der Zeit **1. Dezember – 28. Februar** durchgeführt werden ;wenn im genannten Bauzeitenfenster die potentiellen Quartiere am Gebäude, z.B. durch Rückbau, Verhängen usw. unbrauchbar gemacht werden, sind nachfolgend die Abbrucharbeiten ohne Zeitenbeschränkung möglich.

• Schaffung von Ersatz-Lebensräumen

- **Schaffung von Fledermaus-Quartieren** am Neubau im Plangebiet

Zwergfledermaus mindestens drei geeignete Sommerquartier-Kästen in einer Gruppe montiert in mind. 2,5m Höhe in Südwest-, Süd- und/oder
Rauhautfledermaus Südost-Ausrichtung
Mückenfledermaus

- **Schaffung von Vogel-Nistgelegenheiten**

Gehölzfreibrüter Freiraumgestaltung mit geeigneter Baum-/Busch-Strauchvegetation, extensive Pflege
Bodenbrüter Freiraumgestaltung mit Flächen für Gras- und Staudensäume, extensive Pflege

Bei Berücksichtigung dieser Vorgaben sind Verstöße gegen § 44 BNatSchG nicht abzusehen.

Literatur und Quellen

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2019): <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR UND DIGITALE INFRASTRUKTUR BMVI (2014) (Hrsg.): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht 2014“ (FE 02.332/2011/LRB)

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN (LLUR) (2019): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung in Schleswig-Holstein, 5. Fassung (Stand März 2019)

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein & Amt für Planfeststellung Energie LBV SH & AFPE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen.- Unveröff. Vermerk LBV-SH & AfPE, Stand Januar 2016

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN LBV-SH (HRSG.) (2011): Fledermäuse und Straßenverkehr – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel

RICHTLINIE 2009/147/EG des Europäischen Parlaments vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Anhang Fotos

Foto 1



Foto 2



Foto 3



Foto 4



Foto 5

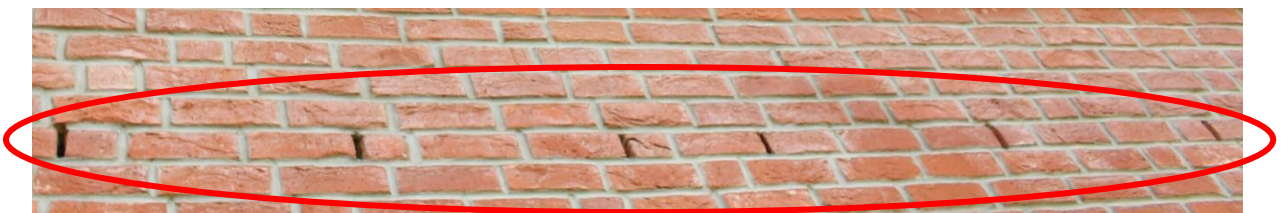


Foto 6



Foto 7



Foto 8



Foto 9

